POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

# Heimatbote

## Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim

## und der Gemeinden Körner und Marolterode

www.nottertal-heilingerhoehen.de

Bothenheilingen | Issersheilingen | Kleinwelsbach | Neunheilingen | Obermehler | Schlotheim | Körner | Marolterode

Jahrgang 2 | Donnerstag, den 1. Juli 2021 | Nummer 13

# Konfirmanden in den Pfarrbereichen Schlotheim, Körner und Kirchheilingen

***Zur Konfirmation***

*Das Licht der Sonne scheine auf deinen Fenstersims.*
*Dein Herz sei voll Zuversicht, dass nach jedem Gewitter ein Regenbogen am Himmel steht.*
*Der Tag sei dir freundlich, die Nacht dir wohlgesonnen.*
*Die starke Hand eines Freundes möge dich halten,*
*und Gott möge dein Herz erfüllen mit Freude und glücklichem Sinn.*

*Irischer Segen*

### *Pfarrbereich Schlotheim*

**In diesem Jahr werden in Schlotheim folgende Konfirmanden am 03. Juli 2021 konfirmiert.**

| | |
|---|---|
| 2019/20 | Nils Fernschild (Schlotheim) |
| | Felix Fernschild (Schlotheim) |
| | Hannah Waldheim (Schlotheim) |
| | Angelina Rohrberg (Ebeleben) |
| | Lucy Fuchs (Abtsbessingen) |
| 2020/21 | Raphael Fernschild (Schlotheim) |
| | Lennox Vincent Gaßmann (Obermehler) |

Bild von Carola68 Die Welt ist bunt.... auf Pixabay

### *Pfarrbereich Körner*

**Die Konfirmation in Körner fand bereits am 23.05.2021 statt.**

Leander Ewald
Jette Kleidon
Zoe Krause
Laura Litzenburger
Hans Otto

### *Pfarrbereich Kirchheilingen*

**Die Konfirmation in Kirchheilingen wird in diesem Jahr im September stattfinden.**

## ■ Jugendweihe

**Die Jugendweihefeiern werden voraussichtlich am 11.09.2021 durchgeführt.**

Die Namen hierzu werden rechtzeitig veröffentlicht.

Bild von Gabriele M. Reinhardt auf Pixabay

# Wichtiges auf einen Blick

## ■ Stadt Nottertal-Heilinger Höhen,

**Markt 1, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen**

**Bürgermeister**
Herr Hans-Joachim Roth
Sekretariat ..... 03 60 21 / 9 82 12

**Telefonnummern der Ämter**
Hauptamt ..... 9 82 40
Standesamt ..... 9 82 37
Einwohnermeldeamt ..... 9 82 51
Ordnungsamt ..... 9 82 54
Bauamt ..... 9 82 16
Friedhofswesen ..... 9 82 17
Kämmerei ..... 9 82 53
Kasse ..... 9 82 29
Steuern ..... 9 82 23

**Allgemeine Sprechzeiten und Kassenstunden**
Tel. ..... 03 60 21 / 9 80
Montag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch ..... keine Sprechzeiten
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr

**Polizeisprechstunde**
Dienstag ..... von 15.00 - 18.00 Uhr
Tel. ..... 03 60 21 / 9 82 32
oder PI Mühlhausen ..... 03 60 1 / 45 10

**Schiedsstelle**
Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Markt 1, Zimmer 301
jeden 1. Dienstag im Monat ..... von 13.00 - 14.00 Uhr
ansonsten nach Terminvereinbarung
Telefon - Julia von Trotha ..... 03 60 21 / 98 252 oder 98 0
**E-Mail** ..... **schiedsstelle@stadt-nhh.de**
**E-Mail-Adressen:** Posteingang: ..... **post@stadt-nhh.de**
Zuarbeit Amtsblatt ..... presse@stadt-nhh.de

### *Ortsteil Schlotheim*

**Ortschaftsbürgermeister Hans-Joachim Roth**
Tel.: ..... 036021/98212
Sprechzeiten ..... Termin nach Vereinbarung
Markt 1, OT Schlotheim, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

### *Ortsteil Bothenheilingen*

**Ortschaftsbürgermeister André Hettenhausen**
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 05 09
Handy ..... 01 72 / 3 92 45 03
Sprechzeit: jeden 1. u. 3. Dienstag ..... 18.30 - 19.30 Uhr
Anger 106, OT Bothenheilingen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

### *Ortsteil Issersheilingen*

**Ortschaftsbürgermeisterin Christel Winkler**
Tel. dienstl. ..... 03 60 43 / 7 48 60
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 11 05
Handy ..... 01 71 / 3 63 61 99
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Issersheilingen 3, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

### *Ortsteil Kleinwelsbach*

**Ortschaftsbürgermeisterin Manuela Erbstößer**
Handy ..... 01 75 / 2 36 94 28
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Kleinwelsbach 16, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

### *Ortsteil Neunheilingen*

**Ortschaftsbürgermeister Sandro Seeländer**
Handy ..... 01 72 / 3 76 45 56
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Schloßgasse 7, OT Neunheilingen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

### *Ortsteil Obermehler*

**Ortschaftsbürgermeister Heiko Willfahrt**
Tel. unter Stadt Nottertal-Heilinger Höhen ..... 03 60 21/ 9 80
Sprechzeit: jeden Dienstag ..... 16.00 - 18.00 Uhr
Obermehlersche Straße 13, OT Obermehler,
99994 Nottertal-Heilinger Höhen

## ■ erfüllte Gemeinden

### *Körner*

**Bürgermeister Matthias Niebuhr**
Tel.: ..... 03 60 25 / 54 99 04
Fax: ..... 03 60 25 / 54 99 64
Handy ..... 01 63 / 5 05 52 03
Sprechzeit: ..... nach telefonischer Absprache
Dienstag ..... 16.30 - 18.00 Uhr
in der Landwirtschaft Körner, Dammstraße 22, 99998 Körner
postalische Adresse: August-Bebel-Straße 18, 99998 Körner

### *Marolterode*

**Bürgermeister Joachim Haase**
Handy ..... 01 73 / 6 41 65 76
Tel./privat ..... 03 60 21 / 8 15 07
Sprechzeit: ..... nach Vereinbarung
Mittwoch ..... 17.30 - 19.00 Uhr
Hauptstr. 41 a, 99994 Marolterode

## ■ Trink- und Abwasserverbände

***Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“***
***Bereich Trink- und Abwasser: für die Ortsteile Schlotheim und Obermehler, sowie die Gemeinden Körner und Marolterode***
***Bereich Trinkwasser: für den Ortsteil Issersheilingen***
Telefon ..... 03 60 21 / 98 43
Telefax ..... 03 60 21 / 9 84 40
Bereitschaftsdienst Wasser- und Abwasserhavarien.. 01 71 / 6 11 45 85
Anmeldung Klärgrubenentleerung
über Firma Weimann ..... 0 36 36 / 70 05 00

***Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Ortsteile Bothenheilingen, Neunheilingen, Issersheilingen und Kleinwelsbach***
Telefon ..... 0 36 03 / 84 07 - 0
Telefax ..... 0 36 03 / 84 07 99
Anmeldung Klärgrubenentleerung ..... 0 36 03 / 84 07 56

## ■ Wichtige Rufnummern

**Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst** ..... 112
**Kassenärztlicher Notfalldienst** ..... 116117
**Zentrale Leitstelle** ..... 0 36 01 / 40 30 80
**Allgemeiner Krankentransport** ..... 0 36 01 / 1 92 22
**Notruf Polizei** ..... 110
**Sozialstation** ..... 03 60 21 / 8 06 94
**Alten- u. Pflegeheim der AWO** ..... 03 60 21 / 98 70
**Tagespflege der AWO** ..... 03 60 21 / 9 87 29
**Schlotheimer Tagespflege** ..... 03 60 21 / 37 49 70
**Kleintierpraxis Dr. med. vet. H.-J. Eger** ..... 03 60 25 / 5 02 51
Stiegelstraße 24, Körner, Handy ..... 01 63 / 5 05 52 15
**Kleintierpraxis Jens Klement** ..... 03 60 21 / 9 23 80
Angerweg 15, Schlotheim, Handy ..... 01 70 / 6 42 37 22
**Jugendpfleger Sebastian Lehmeier** ..... 01 76 / 60 45 23 83
**Mobile Jugendarbeit Tomm Reinhardt** ..... 01 63 / 71 99 731
**Jugendfußball-Leistungszentrum** ..... 03 60 21 / 8 59 59
**Kinderheim Schloss Schlotheim** ..... 03 60 21 / 8 44 54
Mobiltelefon ..... 01 63 / 7 78 44 54
**Bauhof / Havarien** ..... 01 72 / 2 73 77 08
**Postagentur Schlotheim** ..... 01 80 / 2 33 33
**Wohnbau GmbH** Markt 24, Schlotheim ..... 03 60 21 / 9 14 - 0
**GWG Schlotheim eG** Feldstr. 3, Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 02 82
**Telefonnummer bei Nichtzustellung des Heimatboten**
**Vertrieb / LINUS WITTICH Medien KG** ..... 0 36 77 / 20 50 31

## ■ Öffnungszeiten

**Altpapierannahmestelle in Schlotheim**
Montag, Parkplatz Edeka, Feldstraße 5 ..... 10.00 - 17.00 Uhr
**Bibliothek Schlotheim im FFZ** ..... 03 60 21 / 8 02 83
Montag, Mittwoch, Freitag ..... geschlossen
Dienstag ..... 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag ..... 15.00 - 17.00 Uhr
**Bibliothek Körner im Mehrgenerationenhaus** ..... 03 60 25 / 5 20 30
Dienstag und Donnerstag ..... 14.00 - 16.00 Uhr
**„Die Tafel“ im FFZ** Vereinshaus Schlotheim, Bahnhofstraße 64
jeden Donnerstag ..... 14.00 - 15.30 Uhr
**Frauen- und Familienzentrum** ..... 03 60 21 / 8 01 53
Internet ..... www.ffzschlotheim.de
E-Mail ..... ffzschlotheim@gmx.de
Montag bis Donnerstag ..... 10.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... geschlossen
*in den Ferienspielen:* Montag bis Donnerstag ..... 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... 8.00 - 13.00 Uhr
**Heimat- und Technikmuseum Mehler**
Ringo Schäfer ..... 01 73 / 8 75 43 43
Heino Bickrodt ..... 01 70 / 5 55 51 57
Öffnungszeiten nach Absprache

**„inpetto“ Caritas Sozialkaufhaus**
Schlotheim, Gartenstraße 13 ..... 03 60 21 / 8 54 82
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag ..... 10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch ..... geschlossen
**Mobile Jugendarbeit**
Im Beratungsraum/Büro in Schlotheim, Bahnhofstr. 6e
(Eingang Jugendclub/Bibliothek
Dienstag - Donnerstag ..... 12:00 - 14:00 Uhr
bei Abwesenheit unter ..... 00 49 16 37 19 97 31
Im BegegnungsCafé Schlotheim
Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Im Jugendzimmer GU Obermehler
Mittwoch ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Im Jugendclub Schlotheim
Donnerstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr
In den Ferien ist die Erreichbarkeit an den Standorten abweichend und ggf. nur über Mobiltelefon möglich. Termine können auch per E-Mail, an: mobile-jugendarbeit@kab-thueringen.de vereinbart werden.
**Postagentur Schlotheim,** Bahnhofstraße 6a
Montag bis Donnerstag ..... 9.00 - 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr
Freitag ..... 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag ..... 9.00 - 12.00 Uhr
**Seilerbad Schlotheim** ..... 01 51 / 59 42 99 72
Montag bis Freitag ..... 16.00 - 20.00 Uhr
Seniorenschwimmen - Dienstag ..... 11.15 - 12.30 Uhr
Reha-Sport - Dienstag ..... 12.30 - 14.00 und 18.00 - 19.00 Uhr
Reha-Sport - Donnerstag ..... 18.00 - 19.00 Uhr
Kindervereinsschwimmen - Freitag ..... 16.00 - 17.00 Uhr
(außer Ferien)
Sonn- und Feiertag ..... geschlossen
**Seilermuseum Schlotheim**
info@seilermuseum.schlotheim.info
**Museum des BdV Körner**
Frau Schmidt ..... 03 60 25 / 5 06 06
Frau Wettig ..... 01 73 / 8 93 01 04
Öffnungszeiten:..... nur nach Absprache
**Silo Hohenbergen (bleibt in den Wintermonaten geschlossen)**
Freitag ..... von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Samstag ..... von 09.00 bis 12.00 Uhr.


## Impressum Heimatbote

**Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen** mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim **und der Gemeinden Körner und Marolterode**

**Herausgeber:** Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Landgemeinde) gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Körner und Marolterode
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Die Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, der Gemeinden Körner und Marolterode.
**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen. Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen oder den Verlag.
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
**Verlagsleiter:** Mirko Reise
**Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.


## ■ Hinweise zur Veröffentlichung

**Kostenlose Veröffentlichungen von Vereinen, Verbänden und Kirchen** leiten Sie bitte an die Kolleginnen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Frau Langermann (Tel. 036021/98212) und Frau Lenz (Tel. 036021/98239) an die E-Mail-Adresse:
**presse@stadt-nhh.de**
weiter.
Die Annahme **gebührenpflichtiger privater und gewerblicher Anzeigen** werden von Frau Helbing (Handy: 01 74 / 9 25 70 20), E-Mail:
**p.helbing@wittich-langewiesen.de**
entgegen genommen.

Die Redakteure aus Vereinen, Verbänden, Kirchen, Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen senden Ihre Texte bitte in zwei verschiedenen Dateien, das heißt, Texte sind beispielsweise in Word-Datei (.doc oder .docx) und Bilder im Format .tif oder .jpg, eventuell als .pdf-Datei an uns zu senden. Die Auflösung für einen qualitativ hochwertigen Abdruck sollte mindestens 300dpi betragen. Im Text sind die Stellen zu markieren, wo die Bilder mit den entsprechenden Bildunterschriften einzufügen sind. Um großen Bearbeitungsaufwand zu verhindern und ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sind pdf-Dateien zu vermeiden. USB-Sticks können aus Datenschutzgründen nicht mehr entgegengenommen werden.
Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreitung der Textlänge zu kürzen bzw. Berichte wegen ihres Inhalts, ihres Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise abzudrucken oder - ohne Benachrichtigung des Einsenders - nicht zu veröffentlichen.

# Bereitschaftsdienste

## ■ Bereitschaftsdienste der Ärzte

**- Bitte beachten bei Notfällen -**

**Der Bereitschaftsdienst der Ärzte für den Raum Schlotheim sowie für den Bereich Kirchheilingen-Großengottern wird über die bundesweite kassenärztliche Notfalldienst-Rufnummer**

**116117**

**vermittelt!!!**
**(Mo., Di., Do. ab 18.00 Uhr und Mi., Fr. ab 13.00 Uhr)**
**Anmeldung Krankentransport über ..... 0 36 01 / 1 92 22**
- bitte aufbewahren -

### Bereitschaftsdienst für den Bereich Schlotheim

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Mühlhausen zu folgenden Zeiten durchgeführt:
**Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 18.00 - 21.00 Uhr**
**Mittwoch, Freitag ..... 16.00 - 21.00 Uhr**
**Samstag, Sonntag, Feiertag ..... 9.00 - 12.00 u. 16.00 - 19.00 Uhr**

### Bereitschaftsdienst für den Bereich Kirchheilingen - Großengottern

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Bad Langensalza zu folgenden Zeiten durchgeführt:
**Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 18.00 - 21.00 Uhr**
**Mittwoch, Freitag ..... 16.00 - 21.00 Uhr**

## ■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte im Bereich Schlotheim wird über die zentrale Notdiensttelefonnummer der Thüringer Zahnärzte Nr.: **116117** vermittelt.
Sie können den diensthabenden Zahnarzt auch über das Internet unter **www.zahnarzt-notdienst.de** erfahren.

## ■ Bereitschaftsdienste der Apotheken

An den Wochentagen können Sie aus den Tageszeitungen sowie auf den Notdienstafeln die Bereitschaftsdienste der Apotheken entnehmen.

**BEREITSCHAFTSDIENST**
**Stadt Mühlhausen und Landapotheken**

**Samstag, 03.07.2021**
Brücken-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

**Sonntag, 04.07.2021**
Einhorn-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

**Samstag, 10.07.2021**
Eichsfeld-Apotheke, Heyerode 08.00 - 08.00 Uhr

**Samstag, 10.07.2021**
Rosenhof-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

**Sonntag, 11.07.2021**
Adler-Apotheke, Mühlhausen 08.00 - 08.00 Uhr

**BEREITSCHAFTSDIENST**
**Altkreis Bad Langensalza**

**Samstag, 03.07.2021**
Andreas-Apotheke, Großengottern 08.00 - 08.00 Uhr

**Sonntag, 04.07.2021**
Andreas-Apotheke, Großengottern 08.00 - 08.00 Uhr

**Samstag, 10.07.2021**
Adler-Apotheke, Herbsleben 08.00 - 08.00 Uhr

**Sonntag, 11.07.2021**
Rats-Apotheke, Bad Tennstedt 08.00 - 08.00 Uhr

## Veranstaltungen

■ **Veranstaltungskalender der Landgemeinde Nottertal-Heilinger Höhen**

| Tag | Beginn | Veranstaltung | Veranstaltungsort / Veranstalter |
|---|---|---|---|
| **August 2021** | | | |
| 16.-27.08.2021 | | Sommerferienspiele | MGH Körner |
| **September 2021** | | | |
| 25.09.2021 | | Kürbisfest | MGH Körner |
| **Oktober 2021** | | | |
| 13.10.2021 | | Oktoberfest | MGH Körner |
| 25.-29.10.2021 | | Herbstferienspiele | MGH Körner |
| **Dezember 2021** | | | |
| 15.12.2021 | | Weihnachtsfeier | MGH Körner |

## Wir gratulieren

# Amtlicher Teil

## Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

### ■ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen vom 23.06.2021

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen nach Anhörung der beauftragenden Gemeinden Körner und Marolterode gemäß § 28 Absatz 2 S. 2 OBG) als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**
**Geltungsbereich**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler und Schlotheim sowie die zu erfüllenden Gemeinden Körner und Marolterode, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

**§ 2**
**Begriffsbestimmungen**

**(1)** Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen.
Hierzu zählen insbesondere:

a) Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze, Fußgängerzonen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Dämme, Brücken, Unterführungen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Durchgänge, Stützmauern, Treppen und Rampen.
b) der Luftraum über dem Straßenkörper.

**(2)** Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Benutzung freistehenden oder ihr zugänglichen Flächen.
Hierzu zählen insbesondere:
Grün- und Parkanlagen, Kinderspiel- und Sportplätze, unter Denkmalschutz stehende Gebäude, Friedhöfe, allgemein zugängliche Flächen in Kleingartenanlagen, Gedenkplätze, Denkmäler, Aufstellplätze für Wertstoffcontainer, Bushaltestellen, Toilettenhäuser, Anpflanzungen, Wanderwege, Gewässer und deren Ufer, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen.
**(3)** Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die auf öffentlichen Flächen und in den Anlagen aufgestellten:

a) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Sitzmöbel, Spielgeräte, Papier- und Abfallkörbe, Fahrradständer, Wertstoffsammelbehälter;
b) Gegenstände, die der Verschönerung dienen, z. B. Beleuchtungsanlagen, Kunstwerke, Zäune;
c) Bekanntmachungskästen, Hinweiszeichen, Laternen, Verkehrszeichen, Absperreinrichtungen, Versorgungs-, Entsorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen sowie Hydranten.

**§ 3**
**Allgemeine Verhaltenspflicht**

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

**§ 4**
**Verunreinigungen**

**(1)** Es ist verboten:

1. öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Tore, Schilder, Masten, Bänke, Pflanzschalen, Blumenkübel, Bäume, Brunnen, Verteilerschränke, Müllbehälter, Streumaterialkästen oder ähnliche Einrichtungen zu beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, besprühen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen,
2. auf Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen jegliche Abfälle (z. B. Kaugummi, Zigaretten u.a.) wegzuwerfen,
3. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- und grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

**(2)** Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
**(3)** Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - zu entleeren. Außerdem muss er spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
**(4)** Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Die Vornahme eines Ölwechsels, die Wartung oder andere Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen auf den Verkehrsflächen und in den öffentlichen Anlagen, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, ist verboten.
**(5)** Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

**§ 5**
**Abfallbehälter, Wertstoffcontainer und Sperrmüll**

**(1)** Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Mengen von Abfällen (z. B. Zigarettenschachteln, Obstreste) bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.
**(2)** Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.
**(3)** Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Wertstoffcontainer zu stellen.
**(4)** Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse von Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen, verstreut oder sonst außerhalb der Abfall- und Sammelbehälter liegen gelassen werden. Dies gilt auch für Schrott und Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
**(5)** Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück abzustellen. Mülltonnen, gelbe Säcke und Sperrmüll dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind danach ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich in das Hausgrundstück zu bringen. Spätestens jedoch am Tage nach der Entleerung dürfen Mülltonnen sowie nicht abgefahrene Gegenstände nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum oder außerhalb von Standflächen abgestellt werden.
**(6)** Abfallbehälter für Restmüll sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Altpapier, DSD (Grüner Punkt), Alttextilien) und Sperrmüll sind für die Abfuhr gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
**(7)** Es sind folgende Einwurfzeiten für die Wertstoffcontainer einzuhalten: Montag - Freitag 07:00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**§ 6**
**Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen**

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

a) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
b) Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern,
c) Verrichtung der Notdurft,
d) Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
e) Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden,
f) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen sowie Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern),
g) Abstellen von Gegenständen wie z. B. Papierkörbe, Mülleimer/-tonnen, Bestuhlung, Fahrzeuge etc. auf abgesenkten Bordsteinen,
h) vorübergehende Lagerung von Materialien auf der Straße bei Ladevorgängen ohne Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verkehrsteilnehmern zu treffen. Der fließende Verkehr und der Fußgängerverkehr dürfen nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel und andere Gegenstände über einen Geh- oder Radweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- oder Hinweiszeichen aufmerksam zu machen. Fahrräder oder motorbetriebene Fahrzeuge, Anhänger etc. sind so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

## § 7
## Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

**(1)** Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
**(2)** Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeiten beschränkt werden. Die Benutzung kann bei Vorliegen zwingender Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall oder allgemein gänzlich untersagt bzw. unter besonderen Auflagen erlaubt werden.
**(3)** Unzulässig ist, in öffentlichen Anlagen u. a.:

a) Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Pflanzen, Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder zu pflücken Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen sowie eigene Anpflanzungen vorzunehmen,
b) Bäume zu erklettern,
c) Grünflächen mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen), Skateboards, Inlineskates, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
d) Bänke, Sitzgelegenheiten oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen oder von ihrem Standort zu entfernen,
e) gewerbliche Leistungen anzubieten,
f) Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken,
g) das Grillen außerhalb hierfür eigens gekennzeichneter Flächen,
h) Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
i) das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, Schnittgut u. ä., insbesondere auf Grünflächen.

## § 8
## Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt ist.

## § 9
## Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## § 10
## Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen freigegeben worden sind.

## § 11
## Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verantwortliche zu beseitigen.

## § 12
## Straßenmusikanten und Schauspieler

Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen betrachtet Straßenmusik- und Schauspielerei als Möglichkeit zur Belebung der Innenstadt. Straßenmusikanten oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Standort muss mindestens 200 m betragen. Von 22.00 bis 06.00 Uhr dürfen Straßenmusikanten oder Schauspieler keine akustisch wahrnehmbaren Darbietungen aufführen.

## § 13
## Leitungen

Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## § 14
## Einrichtungen für öffentliche Zwecke

**(1)** Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.
**(2)** Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflicht haben Grundstückseigentümer zu dulden, dass auf oder an ihren Grundstücken:

a) Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen,
b) Notrufanlagen der Polizei,
c) Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen oder verändert werden.

**(3)** Grundstückseigentümer bzw. Nutzer dürfen o. g. Anlagen weder entfernen, beschädigen, unkenntlich machen, die Zugänglichkeit verhindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

## § 15
## Schutzvorkehrungen an Grundstücken

**(1)** Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ohne eine Gefahr für Personen und Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden. So dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
**(2)** Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
**(3)** Frischgestrichene Zäune (Einfriedungen) oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, müssen durch einen auffallenden Hinweis (Schild) kenntlich gemacht werden.
**(4)** Abbruchhäuser oder verlassenen Gebäuden sind vom Eigentümer oder sonstigen Inhabern der tatsächlichen Gewalt im Interesse der Gefahrenabwehr gegen unbefugtes Betreten ausreichend zu sichern; insbesondere sind Fenster- und Türöffnungen mit geeigneten Materialien fest zu verschließen.
**(5)** Baufällige Mauern, Decken oder Dächer sind abzustützen oder in anderer Weise zu sichern, wenn von ihnen Gefahren für Leib und Leben oder Sachgüter Dritter ausgehen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch lose oder gelockerte Gebäudeteile, wie Steine, Putzschichten oder Dachziegeln zu befestigen oder zu entfernen.
**(6)** Eigentümer von Bäumen und Sträuchern haben diese in einem Mindestabstand von 3 Meter, zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon usw. auszuästen. Die Sichtbarkeit von Straßenlaternen und Verkehrszeichen ist jederzeit zu gewährleisten.
**(7)** Das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.
**(8)** Die Vorschriften des Abfallrechts, des Bauordnungsrechts und des Denkmalschutzes werden von diesen Regelungen nicht berührt.

## § 16
## Anpflanzungen

**(1)** Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
**(2)** Anpflanzungen auf gemeindlichem Grund und Boden sind nur mit Genehmigung der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen erlaubt.

## § 17
## Oberflächenwasser

Das Ableiten von Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art, auf öffentliche Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten, unberührt bleiben die von der zuständigen Wasserbehörde erlaubten oder bewilligten Einleitungen in oberirdische Gewässer und solche, die erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind.

## § 18
## Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen

**(1)** Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen ist wochentags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 21:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt. Die Benutzung der Plätze und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
**(2)** Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen verboten:

a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen;
b) gefährliche Gegenstände aller Art mitzuführen,
c) Flaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen
d) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen oder laufen zu lassen,
e) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; dies gilt nicht für Kinderwagen, Kinderfahrräder und fahrbare Krankenfahrstühle.

## § 19
## Hausnummern

**(1)** Jedes Gebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu beantragen. Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar erhalten bleiben.
**(2)** Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder der Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Wird das Wohngebäude oder die Hausnummer durch Bepflanzung, Einfriedung o.ä. verdeckt, ist die Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
**(3)** Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern und/oder lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sein.

**§ 20**
**Briefkästen**

**(1)** Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Der Briefkasten ist mit allen Familiennamen der in der Wohnung/ dem Haus wohnenden Personen zu beschriften.
**(2)** Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes hat der nach dem Abs. 1 Verantwortliche für den Briefkasten, die Beschriftung am Briefkasten unverzüglich zu entfernen.
**(3)** Jeder Gewerbetreibende hat an seiner Hauptniederlassung einen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anzubringen. Dieser ist mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften. An bestehenden Zweigniederlassungen und/oder unselbständigen Zweigstellen kann alternativ zur Anbringung eines für dritte jederzeit zugänglichen Briefkastens, welcher mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden zu beschriften ist, auch eine Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die Firma/den Inhaber erfolgen.

**§ 21**
**Ruhestörender Lärm**

**(1)** Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten an Werktagen die Zeiten von:
- 13.00 bis 14.30 Uhr (Mittagsruhe)
- 20.30 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
- 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe); für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21.12.1994 (GVBl. S. 1221) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung.
**(2)** Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 1 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
**(3)** Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten wie beispielsweise der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder Hämmern und Holz hacken.
**(4)** Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 2 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl. S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
**(5)** Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
**(6)** Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

**§ 22**
**Wildes Plakatieren**

**(1)** Es ist verboten auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken, oder dies als Veranstalter, als Auftraggeber oder sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, durch andere zu veranlassen oder zu dulden. Einer Duldung steht es gleich, wenn der nach Satz 1 Verantwortliche das Plakatieren nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert.
**(2)** Wer entgegen dem Verbot in Abs. 1 Plakatanschläge an öffentlichen Flächen anbringt, diese unbefugt überdeckt, hierzu veranlasst oder diese duldet, ist zur unverzüglichen Beseitigung und ggf. auch zum Schadenersatz verpflichtet.

**§ 23**
**Zugelassene Plakatierungs- und Anschlagstellen im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

**(1)** In Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist das Anbringen und die Errichtung von Wahlplakaten und Anschlägen nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und Flächen gestattet.
**(2)** Öffentliche Flächen umfassen auch öffentliche Grünflächen, Parkanlagen und Spiel- und Bolzplätze.
**(3)** Zugelassene Anschlagstellen sind die Straßenlaternen der ortseigenen Straßenbeleuchtung. Im Ortsteil Schlotheim außerdem die vorhandene Litfasssäule am Steinweg. Die Größe der Plakate und Plakataufsteller darf DIN A 1 nicht überschreiten.
**(4)** Für Plakattafeln und Plakataufsteller sind alle auswärtsführenden Straßenzüge als Aufstellungsorte gestattet. Im Altstadtkern des Ortsteils Schlotheim mit den Straßenzügen Markt, Flachsmarkt, Ratsstraße, Weidanger, Marktgasse, Viehstraße und Laubgasse ist eine Wahlplakatierung aus verkehrsorganisatorischen Gründen nicht gestattet.

**§ 24**
**Anzeige und Genehmigungspflicht von Werbeträgern im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

**(1)** Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Litfasssäule und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung beim Ordnungsamt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen angezeigt werden.
**(2)** Das Aufstellen von Großraumwerbeflächen ist genehmigungspflichtig; zuständige Behörde ist die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.
Aufstellungsorte sind:
1. im Ortsteil Bothenheilingen
   - Ortsausgang in Richtung Großwelsbach, links
2. im Ortsteil Issersheilingen
   - Grünfläche vor dem Backhaus
3. im Ortsteil Kleinwelsbach
   - Grünfläche an der Bushaltestelle
4. im Ortsteil Neunheilingen
   - Grünfläche an der Bushaltestelle Molkereistraße
5. im Ortsteil Obermehler
   - Grünfläche Mehlersche Straße/Vor Lauterbachs Tür
6. im Ortsteil Schlotheim
   - Steinweg Grünfläche, links
   - Weberstraße, Grünfläche entlang Sportplatz
   - Sorge, Grünfläche zwischen Bushaltestelle und Fußgängerbrücke über die Notter
   - Grünfläche Marienbrunnstraße gegenüber Edeka-Markt
7. in der Gemeinde Körner
   - Bahnhofstraße, Orts auswärts in Richtung Schlotheim, rechts, Freifläche vor dem Radweg
8. in der Gemeinde Marolterode
   - Hauptstraße, Ortseingang aus Richtung Schlotheim, rechts, Grünfläche entlang Parkfläche

**§ 25**
**Beseitigungspflicht der Werbeträger im Rahmen von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden**

**(1)** Plakate und Anschläge sowie Großraumwerbeflächen dürfen 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht bzw. aufgestellt werden und sind innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass zu entfernen.
**(2)** Wer ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 2 oder außerhalb der in § 23, 24 genannten Anschlagstellen oder Flächen Plakate und Anschläge anbringt oder dazu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
**(3)** Bei Nichtbefolgung haftet die Zuständige Partei, Wählergruppe bzw. der Kandidat.

**§ 26**
**Offene Feuer im Freien**

**(1)** Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt. Ausnahmen vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers können gemäß § 29 für ortstypische Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer unter Beachtung der nachfolgenden Absätze gewährt werden.
**(2)** Die Ausnahmegenehmigung nach § 29 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
**(3)** Von dem im Absatz 1 genannten Verbot ausgenommen sind reine Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer, soweit diese auf dem eigenen Grundstück in nicht genehmigungspflichtigen Anlagen wie z.B.
- handelsüblichen Feuerschalen/-körben,
- Aztekenöfen,
- errassenöfen/-kaminen oder
- gemauerten Feuerstellen

angelegt und unterhalten werden. Ein solches Feuer darf die Maße im Durchmesser und in der Höhe von 1 m nicht überschreiten. Als Brennstoff darf ausschließlich trockenes, naturbelassenes und stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig verwendet werden. Das Feuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson beaufsichtigt werden. Bei starkem Wind und starker Rauchentwicklung, ist das Feuer sofort zu löschen.
**(4)** Brauchtumsfeuer können gestattet werden und sind hierzu mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für Jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Oster-, Mai-, Johannis-, Pfingst- oder Martinsfeuer, wobei damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.
**(5)** Der Antrag zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung des Vereins/der Gemeinschaft/der Organisation (Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten),
b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtiget(en),
c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Materials,
f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Brandwache, Sand, Wasser, Handy für Notruf).

**(6)** Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Die Pflanzenabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Verbrennen von beschichtetem/unbehandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
**(7)** Für die Aufschichtung der Feuerstelle kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. a) Die Feuerstelle darf frühestens 4 Wochen vorm Abbrennen aufgeschichtet werden. Dann muss diese 1 - 2 Tage vor dem Anzünden umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
b) Die Feuerstelle wird erst 1 - 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet.
**(8)** Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, von denen wenigsten eine volljährig ist, beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden oder ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
**(9)** Das Brauchtumsfeuer darf nicht abgebrannt werden
a) in Schutzzonen (z.B. Naturschutzgebiete)
b) in Bereichen von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen
c) auf Flächen besonders geschützter Biotope
d) unter der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei langanhaltender trockener Witterung

**(10)** Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
d) 20 m von befestigten Wirtschaftswegen,
e) mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen,
f) 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen.

**(11)** Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind vom Antragsteller unter den abfallrechtlichen Bestimmungen als Abfall zu entsorgen. Andere Bestimmungen (wie z. B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## § 27
## Halterlose und verwilderte Tiere

**(1)** Halterlose Tiere (z. B. Wildtauben oder verwilderte Haustauben, Katzen etc.) sowie wilde Tiere (insbesondere Waschbären) dürfen - mit Ausnahme von Singvögeln - nicht gefüttert werden.
**(2)** Das Füttern halterloser, streunender Katzen kann auf Antrag von der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zugelassen werden, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes.
**(3)** Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben alle geeigneten, notwendigen und effektiven Maßnahmen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.
**(4)** Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Wassergeflügel und Fischen verboten.

## § 28
## Tierhaltung

**(1)** Tiere sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
**(2)** Es ist untersagt, Hunde auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
**(3)** Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur angeleint geführt werden. In Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten ist die Leine nach den Umständen des Einzelfalls kurz zu halten. Auf öffentlichen Wegen außerhalb dieser Flächen dürfen Hunde nur unter Aufsicht des Halters freilaufen.
**(4)** Durch Kot von Tieren dürfen Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückeigentümer wird dadurch nicht berührt.
**(5)** Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück frei von Ratten und sonstigem Ungeziefer zu halten.
**(6)** Anhaltendes Hundegebell oder -geheule in den Zeiten der Nachtruhe ist zu unterbinden.
**(7)** Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in entsprechend der Größe des Hundes, ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken, bei denen ein unbeabsichtigtes Entkommen verhindert wird, zu halten.

## § 29
## Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## § 30
## Ordnungswidrigkeiten

**(1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Satz 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert;
2. § 3 Satz 2 die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt oder beschränkt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Gebäude, Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder in sonstiger Weise verunreinigt, beschädigt oder entfernt;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Abfälle jeglicher Art auf Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen wegwirft;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten und Baustoffe in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet;
6. § 4 Abs. 2 Satz 1 Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen die im Zusammenhang mit der Verteilung von Werbematerial entstanden sind, nicht sofort beseitigt und insbesondere das von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial nicht unverzüglich einsammelt;
7. § 4 Abs. 2 Satz 2 Werbematerial auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ablegt;
8. § 4 Abs. 2 Satz 3 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften in Hauseingängen ablegt ohne geeignete Maßnahmen gegen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen zu treffen;
9. § 4 Abs. 3 Satz 1 beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellt;
10. § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter nicht mindestens täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - entleert;
11. § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss im Umkreis von 50m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigt;
12. § 4 Abs. 4 Satz 1 Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen reinigt oder wäscht;
13. § 4 Abs. 4 Satz 2 Ölwechsel, die Wartung oder andere Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen durchführt;
14. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt (insbesondere durch Einbringen von Hausmüll);
15. § 5 Abs. 2 Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen mit nicht dafür vorgesehenen Materialien befüllt;
16. § 5 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände auf oder neben die dafür bestimmten Wertstoffcontainer stellt;
17. § 5 Abs. 4 Satz 1 Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen, Behältnisse von Streugut sowie Schrott und Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, verstreut oder außerhalb der Sammelbehälter liegen lässt;
18. § 5 Abs. 5 Satz 1 Haus- und Gewerbe- sowie sonstige Mülltonnen nicht auf dem jeweiligen Grundstück abstellt;
19. § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 Mülltonnen, gelbe Säcke und Sperrmüll früher als dem Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abstellt oder nicht spätestens am Tage nach der Entleerung entfernt sowie nicht abgefahrene Gegenstände in das Hausgrundstück bringt;
20. § 5 Abs. 6 Abfallbehälter für Restmüll sowie Wertstoffcontainer und Sperrmüll so am Straßenrand abstellt, dass daraus Gefahren entstehen bzw. Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt;
21. § 5 Abs. 7 die Einwurfzeiten für Wertstoffcontainer nicht einhält;
22. § 6 Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt; insbesondere durch:
    a. Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Personen bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
    b. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;

c. Verrichtung der Notdurft;
d. Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen;
e. Lärmen, insbesondere durch das Betreiben und Abspielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen gestört werden;
f. Aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen sowie Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern);
g. Abstellen von Gegenständen, wie z.B. Papierkörbe, Mülleimer, Mülltonnen, Bestuhlung, Fahrzeuge etc. auf abgesenkten Borsteinen;
h. S. 1 und S. 4 vorübergehende Lagerung von Materialien auf der Straße bei Ladevorgängen ohne Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Verkehrsteilnehmern und Abstellen von Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, Anhängern etc. sodass der übrige Verkehr behindert wird;

23. § 7 Abs. 1 öffentliche Anlagen nicht pfleglich und rücksichtsvoll benutzt;
24. § 7 Abs. 3
    a. in öffentlichen Anlagen Pflanzungen oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt Pflanzen, Blumen, Zweige und Früchte abbricht, abschneidet oder pflückt, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen entfernt sowie eigene Anpflanzungen vornimmt;
    b. in öffentlichen Anlagen Bäume erklettert;
    c. in öffentlichen Anlagen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen, Skateboards, Inlineskates, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen befährt oder diese dort abstellt;
    d. in öffentlichen Anlagen Bänke, Sitzgelegenheiten oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet benutzt oder von ihrem Standort entfernt;
    e. in öffentlichen Anlagen gewerbliche Anlagen anbietet;
    f. in öffentlichen Anlagen Einrichtungen und Baulichkeiten beschädigt oder ihre Nutzbarkeit einschränkt;
    g. in öffentlichen Anlagen außerhalb der eigens dafür gekennzeichneten Flächen grillt;
    h. in öffentlichen Anlagen Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet;
    i. in öffentlichen Anlagen Gegenstände abstellt und Materialien, Schnittgut u. ä. lagert;
25. § 8 innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
26. § 9 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
27. § 10 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
28. § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
29. § 12 Satz 2 und 3 als Straßenmusikant oder Schauspieler nicht nach 20 Minuten den Standort verändert oder der Abstand zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Standort geringer als 200 m ist;
30. § 12 Satz 4 als Straßenmusikant oder Schauspieler Darbietungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr aufführt;
31. § 13 Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen u. ä. Gegenständen überspannt;
32. § 14 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
33. § 14 Abs. 2 als Grundstückseigentümer nicht duldet, dass auf oder an ihren Grundstücken Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen oder verändert werden;
34. § 14 Abs. 3 als Grundstückseigentümer bzw. Nutzer die auf oder an ihren Grundstücken befindlichen Feuermelder- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen entfernt, beschädigt, unkenntlich macht, die Zugänglichkeit verhindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt;
35. § 15 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen nicht so hergestellt und unterhält, dass angrenzende Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen ohne Gefahr für Personen und Sachen benutzt werden können;
36. § 15 Abs. 2 Blumentöpfe und -kästen nicht gegen Herabstürzen sichert;
37. § 15 Abs. 3 frischgestrichene Zäune oder sonstige Gegenstände nicht durch einen auffälligen Hinweis kenntlich macht;
38. § 15 Abs. 4 Abbruchhäuser oder verlassene Gebäude gegen unbefugtes Betreten nicht ausreichend sichert und verschließt;
39. § 15 Abs. 5 baufällige Mauern, Decken oder Dächer nicht entsprechend abstützt oder sichert bzw. lose oder gelockerte Gebäudeteile nicht befestigt oder entfernt;
40. § 15 Abs. 6 als Eigentümer von Bäumen und Sträuchern nicht den Mindestabstand von 3 Meter, zu Freileitungen für Energieversorgung, Straßenbeleuchtung, Telefon einhält oder nicht die Sichtbarkeit von Straßenlaternen und Verkehrszeichen gewährleistet;
41. § 15 Abs. 7 das Laub von kommunalen Bäumen, das auf Privatgrundstücke fällt, nicht selbst entsorgt;
42. § 16 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
43. § 16 Abs. 2 Anpflanzungen auf gemeindlichen Grund und Boden ohne Genehmigung durchführt;
44. § 17 Oberflächenwasser über Dachrinnen oder Abflüsse aller Art, auf öffentliche Flächen ableitet;
45. § 18 Abs. 1 Kinderspielplätze und öffentliche Spotanlagen wochentags in der Zeit von 21:00 Uhr bis 7.30 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt
46. § 18 Abs. 2
    a. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen raucht, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel einnimmt;
    b. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen gefährliche Gegenstände aller Art mitführt;
    c. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
    d. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt oder laufen lässt;
    e. auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportanlagen Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
47. § 19 Abs. 1 Gebäude nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, für neu errichtete Gebäude keine Erteilung einer Hausnummer beantragt bzw. diese nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus erkennbar und lesbar ist;
48. § 19 Abs. 2 die Hausnummer nicht in der Nähe des Haupteingangs anbringt soweit die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen keine andere Art zugelassen oder angeordnet hat;
49. § 19 Abs. 3 Satz 1 die Hausnummer nicht aus wasserfestem Material besteht;
50. § 19 Abs. 3 Satz 2 keine arabischen Ziffern oder lateinischen Buchstaben verwendet wurden;
51. § 19 Abs. 3 Satz 3 Ziffern und Buchstaben sich in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm bei Ziffern bzw. 6 cm bei Buchstaben hoch sind;
52. § 20 Abs. 1 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anbringt;
53. § 20 Abs. 1 Satz 2 den Briefkasten nicht mit allen Familiennamen der in der Wohnung/ dem Haus wohnenden Personen beschriftet;
54. § 20 Abs. 2 nicht nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes, die Beschriftung am Briefkasten unverzüglich entfernt;
55. § 20 Abs. 3 Satz 1 als Gewerbetreibender an seiner Hauptniederlassung keinen für Dritte jederzeit zugänglichen Briefkasten anbringt;
56. § 20 Abs. 3 Satz 2 den Briefkasten nicht mit dem Namen der Firma und dem Namen des Gewerbetreibenden beschriftet;
57. § 21 Abs. die Allgemeinheit, außerhalb der Ruhezeiten, durch mehr als nach den Umständen vermeidbare Geräusch gefährdet oder belästigt;
58. § 21 Abs. 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stört;
59. § 21 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stören;
60. § 22 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen Plakate, Flugblätter u. ä. anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt oder dies als Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Person duldet;
61. § 23 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Werbeplakate und Anschläge außerhalb der dafür zugelassenen Anschlagstellen und Flächen anbringt;
62. § 23 Abs. 3 Satz 3 die Größe der Plakate und Plakataufsteller DIN A 1 überschreitet;
63. § 23 Abs. 4 Satz 2 Wahlplakatierung im Altstadtkern des Ortsteils Schlotheim anbringt;
64. § 24 Abs. 1 Satz 2 durch Plakattafeln oder Aufsteller die Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet;
65. § 24 Abs. 1 Satz 3 die vorgesehenen Standorte der Plakate und Anschläge nicht mindestens 14 Tage vor der Anbringung anzeigt;
66. § 24 Abs. 2 Großraumwerbeflächen ohne Genehmigung bzw. an anderen als den vorgesehenen Standorten aufstellt;
67. § 25 Abs. 1 Plakate und Anschläge früher als 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses anbringt und nicht spätestens innerhalb einer Woche nach dem Termin oder Anlass entfernt;
68. § 26 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
69. § 26 Abs. 3 Satz 2 die Maße des Wärme- und Gemütlichkeitsfeuers im Durchmesser und in der Höhe 1 m überschreitet;
70. § 26 Abs. 3 Satz 3 als Brennstoff für Wärm- und Gemütlichkeitsfeuer als Brennstoff nicht ausschließlich trockenes, naturbelassenes und stückiges Holz verwendet;

71. § 26 Abs. 3 Satz 4 der Aufsichtspflicht nicht nachkommt;
72. § 26 Abs. 3 Satz 5 Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer bei aufkommendem starkem Wind oder starker Rauchentwicklung nicht sofort ablöscht;
73. § 26 Abs. 4 Brauchtumsfeuer nicht mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt beantragt;
74. § 26 Abs. 6 andere als die zugelassenen Materialien verbrennt;
75. § 26 Abs. 7 die Feuerstelle früher als 4 Wochen vor dem Abbrennen aufschichtet oder nicht 1-2 Tage vor dem Anzünden umschichtet;
76. § 26 Abs. 8 Satz 1 der Aufsichtspflicht nicht nachkommt;
77. § 26 Abs. 8 Satz 2 nicht über Mobiltelefon erreichbar war und/oder den Verbrennungsplatz verlassen hat bevor Feuer und Glut erloschen waren;
78. § 26 Abs. 8 Satz 3 Brauchtumsfeuer bei aufkommendem starkem Wind anzündet oder nicht unverzüglich ablöscht;
79. § 26 Abs. 9 Brauchtumsfeuer anzündet
    a. in Schutzzonen (z.B. Naturschutzgebiete);
    b. in Bereichen von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsteilen;
    c. auf Flächen besonders geschützter Biotope;
    d. bei trockener Witterung;
80. § 26 Abs. 10 die Mindestabstände nicht einhält;
81. § 26 Abs. 11 Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle nicht nach den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt;
82. § 27 Abs. 1 halterlose Tiere sowie wilde Tiere füttert;
83. § 27 Abs. 3 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen nicht alle geeigneten, notwendigen und effektiven Maßnahmen der Stadt bzw. eines ausgewiesen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben duldet;
84. § 27 Abs. 4 Wassergeflügel und Fische füttert;
85. § 28 Abs. 1 Tiere so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere und Sachen gefährdet oder geschädigt sowie Personen belästigt werden;
86. § 28 Abs. 2 Hunde auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen lässt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
87. § 28 Abs. 3 Satz 1 Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nicht anleint;
88. § 28 Abs. 3 Satz 2 die Leine in stark von Menschen frequentierten Bereichen, insbesondere bei Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten nicht nach den Umständen des Einzelfalls kurzhält;
89. § 28 Abs. 3 Satz 3 Hunde ohne Aufsicht freilaufen lässt;
90. § 28 Abs. 4 es zulässt, dass Tiere durch Kot Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen verunreinigen;
91. § 28 Abs. 5 als Grundstückseigentümer sein Grundstück nicht frei von Ratten und anderem Ungeziefer hält;
92. § 28 Abs. 6 anhaltendes Hundegebell oder -geheule während der Nachtruhe nicht unterbindet;
93. § 28 Abs. 7 Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder in entsprechend der Größe des Hundes, ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken, bei denen ein unbeabsichtigtes Entkommen verhindert wird, hält.

**(2)** Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
**(3)** Geringfügige Verstöße können mit einem Verwarngeld bis zu 55,00 Euro geahndet werden (§ 56 OWiG).
**(4)** Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 abs. 2 Nr. 2 OBG die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen als Ordnungsbehörde.

**§ 31**
**Geltungsdauer**

**(1)** Diese Verordnung gilt für 20 Jahre oder bis sie vorher durch eine andere ersetzt wird.
**(2)** Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG vorgenommen werden.

**§ 32**
**Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften**

**(1)** Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
**(2)** Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim vom 25.04.2005 außer Kraft.

Nottertal-Heilinger Höhen, den 23.06.2021

Roth
Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen - Siegel -

## Gemeinde Körner

### ■ In der 7. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Körner am 20. Mai 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 83/07/2021**
Änderung der Tagesordnung - Antrag BGM Absetzung Top 10 Beschlussvorlage Grundstücksverkauf
- *Dem Antrag wurde einstimmig stattgegeben.*

**Beschluss-Nr.: 84/07/2021**
Änderung der Tagesordnung - Antrag des Abgeordn. Voget die Tageordnungspunkte 11-15 abzusetzen.
- *Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.*

**Beschluss-Nr.: 85/07/2021**
Genehmigung der geänderten Tagesordnung
- *Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 86/07/2021**
Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08.04.2021
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 87/07/2021**
Antrag des Abgeordn. Köhler zur Änderung in der Hauptsatzung
- *Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.*

**Beschluss-Nr.: 88/07/2021**
Gemäß Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2, 3, § 6 neu gefasst durch Verordnung vom 08. Jan. 2020 (GVBl. 37) und §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Körner die 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Körner.
- *Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 89/07/2021**
Gemäß § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Okt. 2019 (GVBl. S. 429, 433) i.V.m. § 33 Abs. 7 Thüringer Waldgesetz, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Körner den Forstwirtschaftsplan 2021.
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 90/07/2021**
Gemäß § 21 Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG vom 18.12.2017, geändert am 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 281) und die abgeschlossenen Betreiberverträge zwischen der Gemeinde Körner und dem Priorat für Kultur und Soziales e.V. als Betreiber des Kindergartens, beschließt der Gemeinderat Körner den Wirtschaftsplan 2021 für den Kindergarten „Spielmobil".
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 91/07/2021**
Gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Körner die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das HHJ 2021.
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 92/07/2021**
Gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 62 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Körner den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 - 2024.
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 93/07/2021**
Gemäß § 3 und 36 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Körner den Durchführungsvertrag zum Vorhaben „Windfeld Körner-Bothenheilingen" zwischen der Gemeinde Körner und der BOREAS Energie GmbH und beauftragt den Bürgermeister mit der Vollziehung des Beschlusses.
- *Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 94/07/2021**
Gemäß § 3 und 36 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Körner dem Abschluss eines Nutzungsvertrages über Flächen zur Windkraftnutzung zwischen der Gemeinde Körner und der BOREAS Energie GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Vollziehung des Beschlusses.
- *Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 95/07/2021**
Gemäß § 3 und 36 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), stimmt der Gemeinderat dem Abschluss eines „Vertrages - Dienstbarkeiten und Baulasten für Windnutzung“ zwischen der Gemeinde Körner und der BOREAS Energie GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Vollziehung des Beschlusses.
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 96/07/2021**
Gemäß § 3 und 36 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Okt. 2019 (GVBl. S. 429, 433) stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Körner dem Abschluss eines „Nutzungsvertrages über Flächen zur Windkraftnutzung“ zwischen den Zusammenlegungsinteressenten in Körner und der BOREAS Energie GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Vollziehung des Beschlusses.
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 97/07/2021**
Gemäß § 3 und 36 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Körner dem Abschluss eines „Vertrages - Dienstbarkeiten und Baulasten für Windnutzung“ zwischen den Zusammenlegungsinteressenten in Körner und der BOREAS Energie GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Vollziehung des Beschlusses.
- *Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.*

**Beschluss-Nr.: 98/07/2021**
Antrag des Bürgermeisters für Anwesenheit in nicht öffentlicher Sitzung für die Personen Frau Selle und Herr Beck.
- *Dem Antrag wurde einstimmig stattgegeben.*

**Beschluss-Nr.: 99/07/2021**
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Beschlüsse Nr.: 99/07/2021 und 100/07/2021 nicht bekannt zu machen.

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können während der Dienstzeiten in der Verwaltung der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Hauptamt, in Schlotheim Markt 1, eingesehen werden.

Niebuhr
Bürgermeister

# Nichtamtlicher Teil

## Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

### Aus der Verwaltung

**■ Das Bauamt informiert:**

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Schlotheim,**
in der Zeit vom **5. bis 9. Juli 2021** finden auf den Wegen an der Ziegelei, zum Kakadu und auf dem Friedhof Sanierungsarbeiten statt. **In dieser Zeit sind die Wege nicht befahrbar.**

Wir bitten die Anlieger der Wege an der Ziegelei und am Kakadu dementsprechend Vorkehrungen zu treffen, da eine Sperrung notwendig ist.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

## ■ Restaurierung Dorfgemeinschaftshaus Bothenheilingen

Am 17.06.2021 fand zur großen Freude aller in Bothenheilingen die Bauanlaufberatung für das das Dorfgemeinschaftshaus statt.
Neben der Außenfassade werden die Fenster und der Dachkasten gestrichen. Dem Ortschaftsrat stehen viele Farbkombinationen zur Verfügung, aus denen er auswählen kann. Die Malerarbeiten sollen ab dem 21.06.2021 beginnen. Ganz besonders freut es mich, dass die ortsansässige Malerwerkstatt Beck GmbH den Auftrag nach der Ausschreibung bekommen hat und dieser somit im Ort bleibt.

Neben den Malerarbeiten wird der Boden des Saales, des Vorraumes und der Treppe abgeschliffen und versiegelt, wenn nötig werden Teilbereiche ausgekittet und ausgespänt. Des Weiteren werden die Fenster im Schlachthaus und der Herrentoilette erneuert. Diese Arbeiten werden von der Tischlerei Beck aus Schlotheim durchgeführt. Somit bleibt die Sanierung gänzlich in der Landgemeinde.
Geplant hat das Bauvorhaben das Ingenieurbüro Hochbau Beck aus Mehrstedt.
Die Gesamtauftragssumme beläuft sich auf 83.985,44 €, von denen 44.893,60 € gefördert werden.
Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Beteiligten bedanken, die sich für dieses Projekt eingesetzt haben und hoffe auf einen reibungslosen Bauablauf, sodass die Kirmes im Herbst in Bothenheilingen auf dem Saal gefeiert werden kann.

Hans-Joachim Roth
Bürgermeister der Stadt
Nottertal-Heilinger Höhen

## ■ Das Ordnungsamt informiert

### *Fundbüro aktuell*

Im Fundbüro abgegeben wurden ein Handy und ein Autoschlüssel.
Beides wurde am 16.03.2021 im Ortsteil Bothenheilingen, Anger gefunden.
Der Eigentümer/in kann sich unter 036021/98254 im Ordnungsamt melden.

### *Schandfleck Glas- und Altkleidercontainerstandplätze*

Während sich überall Bürger/innen an der Aktion Frühjahrsputz beteiligen, entsorgen Andere ihren Müll neben den Glas- und Altkleidercontainern.

Woche für Woche ist der Bauhof damit beschäftigt diesen Müll zu beräumen und die Standplätze zu reinigen.
Hat Jemand die Übeltäter gesehen und kann Hinweise geben? Wir bitten um Ihre Mithilfe.

### *Rasenmähen während der Mittagsruhe verboten*

Die Rasenmäh-Saison läuft im Frühjahr und Sommer auf Hochtouren, oftmals zum Leidwesen der Nachbarschaft, weil einige Mitbürger/innen ihren motorbetriebenen Mäher in der Mittagszeit oder in den Abendstunden über den Rasen knattern lassen.
Deshalb wird auf die bestehenden Regelungen hingewiesen, wonach das Rasenmähen werktags (Montag-Samstag) zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr verboten ist. An Sonn- und Feiertagen darf überhaupt nicht gemäht werden.
Darüber hinaus ist in allen Ortschaften eine Mittagsruhe von 13.00 bis 14.30 Uhr festgesetzt.
Während dieser Zeit muss der Rasenmäher ebenfalls ruhen.
Die Mittagsruhe gilt nicht für das Rasenmähen in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für Arbeiten gewerblicher und land- und forstwirtschaftlicher Art.

Ordnungsamt

### ■ Bänke am Radweg

Am 21.06.2021 war es so weit. Wir haben zwei Bänke an dem Radweg nach Marolterode in der Gemarkung Schlotheim aufgestellt, die aus dem Budget für Kultur- und Vereinsförderung der Ortschaft Schlotheim neben Papierkörben gekauft wurden. Der Weg zwischen Schlotheim und Marolterode ist bei Spaziergängern sehr beliebt oder für eine kleine Radtour mit der Familie. Deshalb planen wir auch im nächsten Jahr, zusammen mit dem Jugendpfleger und den Jugendlichen aus unserer Gemeinde, einen Lehrpfad entlang des Radweges zu platzieren.
Heute haben sich aber auf jeden Fall schon einmal die Frauen von der Sportgruppe der „roten Röckchen“ auf einen kleinen Zwischenstopp an der Bank „An der Tränke“ gefreut.
Die Papierkörbe werden zeitnah aufgestellt.

Hans-Joachim Roth
Bürgermeister der Stadt
Nottertal-Heilinger Höhen

## Schulen und soziale Einrichtungen

■ **Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst**

Wir suchen ab September 2021 für unser Leistungszentrum im thüringischen Schlotheim eine/n engagierte/n Bundesfreiwillige*n (m/w/d).

Deine Tätigkeiten:
- Mitarbeit im Team des Leistungszentrums
- Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Übernahme und Absicherung des Fahrdienstes zwischen Schulen und Leistungszentrum

Das bist du:
- Du übernimmst gerne Verantwortung
- Identifikation mit den Zielen des JFL Schlotheim
- Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung
- Führerschein Klasse B

Bei uns kannst du:
- die Möglichkeit, etwas Sinnvolles in einem wachsenden und angesehenen Leistungszentrum mitzugestalten
- eine spannende und erfüllende Tätigkeit in einem motivierten und engagierten Team mit flachen Hierarchien und Spaß an der Arbeit

## Vereine und Verbände

**Das Seilerbad hat wieder geöffnet !**

**Montag-Freitag**
**16.00-20.00 Uhr**

**Mittwoch**
**Seniorenschwimmen**
**15.00-16.00 Uhr**

**Wir freuen uns auf Sie!**

## Ortsteil Schlotheim

## Vereine und Verbände

**Institut für Transfusionsmedizin Suhl Gemeinnützige GmbH**

Leben retten liegt im Blut!
Sei Blutspender. Denn auch du könntest mal auf eine Blutspende angewiesen sein.
DOPPELT LEBEN RETTEN!

**Wir laden Sie herzlich ein zur Blutspende in Schlotheim**

**Frauen- und Familienzentrum, Bahnhofstraße 6e**
**am Dienstag, dem 13. Juli 2021**
**von 16.00 - 20.00 Uhr**

**Jetzt Blut- u. Stammzellenspender werden!**
Werden auch Sie Blutspender. Mit Ihrer Blutspende helfen Sie Menschen in Not! Bringen Sie Freunde oder Bekannte mit zum Blutspendetermin!
Werden Sie Lebensretter - denn Blutspenden lohnt sich!
Reichhaltiger Spenderimbiss, kostenfreie Blutgruppenbestimmung, persönlicher Unfallhilfe- und Blutspenderpass, Gesundheitsscheck zu jeder Blutspende, regelmäßige Aktionen und Überraschungen warten auf Sie. Blutspendepass und Personaldokument (mit Lichtbild) nicht vergessen!

## Ortsteil Obermehler

## Vereine und Verbände

■ **Kleingartenanlage Obermehler e.V.**

### *Hallo Gartenfreunde!*

Der Gartenverein „Kleingartenanlage Obermehler e.V." hat nur noch wenige freie Gärten mit Laube, Strom und Brunnen zu vergeben. Deshalb werden ab sofort Gärten nur noch auf Voranmeldung für die Jahre 2021 und 2022 vergeben.

Gärten, die dennoch nicht gärtnerisch genutzt werden, könnten auch landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Der Pachtzins ist nach wie vor sehr gering.

Melden Sie sich an!

Kontakt: Manfred Bugge
manfred.bugge@web.de
0170/8911145
036021/92301

## Gemeinde Körner

## Vereine und Verbände

■ **Sommerferienspiele im Mehrgenerationenhaus Körner**

Drei Wochen Ferienspaß bei uns im Haus mit allerlei Aktionen und Unternehmungen

**Wer hat Lust und schaut bei uns vorbei?**
Ihr solltet 8 - 12 Jahre alt sein und Euch in der Zeit vom 09. - 27.08. 2021 noch nichts vorgenommen haben.

Wir starten jeden Tag ab 9.30 Uhr und enden mit unserer Tagesferienreise um 15.00 Uhr.

Bitte meldet Euch bis zum 30.07.2021 unter folgender Telefonnummer an:

036025/52030.
**Plätze sind begrenzt!**

Die Kosten für die Ferientage sind bitte telefonisch bei Anmeldung zu erfragen.

## Gemeinde Marolterode

## Vereine und Verbände

### ■ Das etwas andere Kinderfest

In diesem Jahr mussten die Kinder auf den traditionellen Kindertag im Rahmen des Feuerwehrfestes verzichten. Um das Kindesfest nicht gänzlich ausfallen zu lassen, organisierte die Feuerwehr ein „coronakonformes“ Geländespiel. Alle Kinder bis 13 Jahren waren eingeladen und viele Kinder folgten der Einladung.
Am 05.06.21 um 8.30 Uhr startete die erste Mannschaft und im Abstand einer halben Stunde folgten die weiteren Mannschaften.
Rund um Marolterode waren 15 Stationen aufgebaut, die die Kinder mit einem Betreuer absolvierten. Ob zielen, rennen, tüfteln, hämmern oder werfen, die Kinder hatten jede Menge Spaß bei den Stationen und auch zwischendurch. Die letzte Station befand sich am Sportplatz, wo es dann auch eine wohlverdiente Stärkung gab.

Die Feuerwehr Marolterode bedankt sich bei der Feuerwehr Schlotheim für die Bereitstellung des HLF und bei allen Helfern und Eltern aus Marolterode, sowie dem Agrarunternehmen Marolterode GmbH als Sponsor.

# Kirchliche Nachrichten

## Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

### ■ Kirchliche Nachrichten „Region Helbe-Notter“

**Jahreslosung**
*Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist! Lukas 6,36*

**Monatsspruch Juli**
*Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir. Apostelgeschichte 17,27*

**Samstag, den 3. Juli**

| | |
|---|---|
| 11:00 Uhr | Schlotheim, Konfirmation |
| 17:00 Uhr | Allmenhausen |

**In diesem Jahr werden in Schlotheim folgende Konfirmanden am 03. Juli 2021 konfirmiert.**

| | |
|---|---|
| 2019/20 | Lucy Fuchs (Abtsbessingen) |
| | Felix Fernschild (Schlotheim) |
| | Nils Fernschild (Schlotheim) |
| | Angelina Rohrberg (Ebeleben) |
| | Hannah Waldheim (Schlotheim) |
| 2020/21 | Raphael Fernschild (Schlotheim) |
| | Lennox Vincent Gaßmann (Obermehler) |

**Sonntag, den 4. Juli - 5. Sonntag nach Trinitatis**

| | |
|---|---|
| 10:00 Uhr | Ebeleben |
| 10:30 Uhr | Körner |
| 10:30 Uhr | Schlotheim, kleine Andacht |
| 13:30 Uhr | Rockstedt |
| 14:00 Uhr | Großmehlra, Kirchfest |
| 16:00 Uhr | Holzsußra |

**Sonntag, den 11. Juli - 6. Sonntag nach Trinitatis**

| | |
|---|---|
| 09:30 Uhr | Obermehler |
| 09:30 Uhr | Urbach |
| 10:30 Uhr | Schlotheim |
| 10:45 Uhr | Menteroda |
| 15:00 Uhr | Rockensußra |

**Sonntag, den 18. Juli - 7. Sonntag nach Trinitatis**

| | |
|---|---|
| 10:00 Uhr | Ebeleben |
| 10:30 Uhr | Körner |
| 10:30 Uhr | Schlotheim, kleine Andacht |
| 13:30 Uhr | Marolterode |
| 13:30 Uhr | Rockstedt |
| 14:00 Uhr | Großmehlra |

**Veranstaltungen im Bereich Ebeleben-Schlotheim**
Wann und wie Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen wieder stattfinden, entnehmen Sie bitte den örtlichen Schaukästen oder kontaktieren Ihre Kirchenältesten.

**Wohnzimmerandachten**

In diesen Wochen normalisiert sich das Gottesdienstleben in unseren Gemeinden. Trotzdem sollen es weiter ein Mal im Monat eine Wohnzimmerandacht geben. Diese können Sie wie gehabt auf Ihrem Mobiltelefon erhalten, wenn Sie uns Ihre mobile Telefonnummer zukommen lassen. Oder Sie besuchen unsere Internetseite: www.helbe-notter.de
oder scannen Sie den QR-Code

**Gottes Segen wünschen Ihnen**
Ihre Pfarrer Frank Freudenberg, Sebastian Kropp sowie die Kirchenältesten der Region.

### *Weitere Veranstaltungen im Bereich unseres Regionalpfarramts:*

| | |
|---|---|
| **Junge Gemeinde**<br>(offen für alle Jugendlichen)<br>Nähere Infos gibt es bei Doreen Reinewart (WhatsApp an 0151 41905916) oder folgt uns einfach auf Instagram (junge.gemeinde.kms). | Die Junge Gemeinde trifft sich normalerweise jede Woche mittwochs um 18.30 Uhr bis etwa 20:00 Uhr in Urbach.<br>Aufgrund der ständig wechselnden Einschränkungen und Möglichkeiten durch Corona sind wir sehr flexibel geworden und treffen uns bei Bedarf auch online. |

**Ev.-Luth. Pfarramt Schlotheim-Ebeleben in der Region Helbe-Notter**
mit den Orten Allmenhausen, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt, Rockensußra, Rockstedt und Schlotheim
**Pfarrer Frank Freudenberg**
Herrenstr. 1, 99994 Schlotheim
mobil: (0178 383 5002)
E-Mail: schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
**Gemeindebüro Schlotheim**
Frau Isserstedt
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Tel: (036021) 80302, Fax: (036021) 849729
E-Mail: buero-schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
**KG Ebeleben** mit Billeben und Wiedermuth
**Pfarrerin Katharina Freudenberg**
Tel.: 036020/888339
E-Mail: freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de
**Gemeindebüro Ebeleben**
Frau Isserstedt
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Tel: (036020) 888339
E-Mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

**Ev.-Luth. Pfarramt Körner-Menteroda**
mit den Orten Großmehlra; Hohenbergen; Körner mit Österkörner; Menteroda; Obermehler mit Pöthen; Urbach; Volkenroda
**E-Mail-Büro** Körner buero-koerner@suptur-bad-frankenhausen.de
Tel: (036025) 343951
**E-Mail-Büro** Menteroda buero-menteroda@suptur-bad-frankenhausen.de
Tel.: (036029) 84467, Fax: (036029) 749987
**Sprechzeiten** im Pfarrhaus Körner:
Dienstag von 16.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 - 17.00 Uhr.
**Pfarrer Sebastian Kropp**
Dammstr. 11, 99998 Körner
Tel: (036025) 343951
E-Mail: koerner@suptur-bad-frankenhausen.de

### ■ Katholische Kirche Schlotheim

Liebe Gemeindemitglieder,
das Corona-Virus lässt uns nicht in Ruhe. Die Zahlen steigen momentan unaufhörlich. Das hat Auswirkungen auf unsere Gottesdienste. Wir können langfristig nicht sagen, wie die Inzidenzen sind. Diese geben uns aber vor, wieviel Personen einen Gottesdienst besuchen dürfen.
Für unsere Pfarrei heißt das:
**Kirchen:**

- Achten Sie auf die Anmeldemodalitäten für unsere Gottesdienste.
  Ab Donnerstag jeder Woche ist es möglich, sich über die Homepage *https://www.katholische-kirche-muehlhausen.de/* in üblicher Weise für das kommende Wochenende anzumelden. Wer nicht über einen solchen Zugang verfügt, kann dies weiterhin über das Telefon des Pfarrbüros tun.
  Tel.: 03601/8536-0
  Fax: 03601/853629
  E-Mail: info@katholische-kirche-muehlhausen.de
  Die Besucherzahlen richten sich nach den Inzidenzen. Nur wer angemeldet ist, kann die Kirche zum Gottesdienst betreten.
  Bitte haben Sie dafür Verständnis.
  **Am Dienstag feiern wir auch Gottesdienst um 9.00 Uhr in Schlotheim. Eine Anmeldung ist dazu nicht erforderlich.**
- Vorerst wird in unseren Gottesdiensten nicht mehr gesungen. Ein Kantor ist möglich.
- Unsere Kirchen und Gottesdiensträume werden nur eingeschränkt geheizt, um Luftzirkulationen mit Aerosolen zu vermeiden. Bitte ziehen Sie sich wärmer an.
- Beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie beim Kommuniongang gilt Mund- und Nasenschutzbedeckung.
- Achten Sie auf die aktuellen Vermeldungen.

**Gemeindehäuser:**

- Die Veranstaltungen (Familienkreise, Frauen- und Männerkreis, Elisabethkreis, Schönstattkreis, …) in unseren Kirchorten werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- Die Kinder-, Jugend- und Ministrantenarbeit findet im November nicht statt.

**Sakramentenvorbereitung:**

- Die Sakramentenvorbereitung unserer Kinder und Jugendlichen wird bis auf weiteres in den Gemeinderäumen ausgesetzt. Es werden Aufgaben für zu Hause erstellt.

Von weiteren Gottesdiensteinschränkungen war bisher nicht die Rede. Das hat seinen Grund darin, dass Kirchengemeinden, bis auf wenige Ausnahmen, nicht zum Verbreitungsherd des Virus gehört haben. Dafür bin ich dankbar. Dass das weiterhin so bleibt, haben auch wir in der Hand, indem wir die jetzigen Einschränkungen berücksichtigen und mittragen.

Seien Sie von Gott behütet und bleiben Sie gesund!

Ihr Pfarrer Andreas Anhalt

## ■ Evangelisches Pfarramt Kirchheilingen

### *Juli / August 2021*

*(Änderungen vorbehalten)*

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| So. | 04.7.21 | 10.00 Uhr | Familienkirche | Kirchheilingen |
| So. | 11.7.21 | 14.00 Uhr | Familienkirche | Sundhausen |
| So. | 18.7.21 | 10.00 Uhr | GD mit Konfis | Bothenheilingen |
| So | 25.7.21 | 14.00 Uhr | Gottesdienst | Blankenburg |
| So | 01.8.21 | 14.00 Uhr | Gottesdienst | Großwelsbach |
| So | 08.8.21 | 14.00 Uhr | Gottesdienst | Sundhausen |
| So | 15.8.21 | 14.00 Uhr | Gottesdienst | Kleinwelsbach |
| Sa | 21.8.21 | 14.00 Uhr | Gottesdienst/Taufe | Bothenheilingen |

Es gelten die aktuellen Hygiene– und Schutzmaßnahmen.

**Es werden sonntags weiterhin Andachtshefte verteilt und in gewohnter Weise die Glocken läuten. Wenn Sie auch ein Andachtsheft analog oder digital beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an die GKR vor Ort oder ans Pfarramt Kirchheilingen.**

# Gemeinde Körner

## ■ Kloster Volkenroda

Amtshof 3, 99998 Körner / Volkenroda, Mo-Fr zwischen 9-12 und 13-16 Uhr, Tel. 036025 / 559-0; E-Mail: info@kloster-volkenroda.de; Internet: www.kloster-volkenroda.de

### *Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten, Gebetszeiten und Veranstaltungen:*

**Montag - Samstag**
07.30 Uhr Werktagsgottesdienst mit Mahlfeier (Klosterkirche)
**Montag - Samstag**
12.00 Uhr Mittagsgebet (Christus-Pavillon)
18.00 Uhr Abendgebet (außer samstags, Klosterkirche)
**Sonntag (im Christus-Pavillon)**
10.00 Uhr Gottesdienst

**Öffnungszeiten Kubus-Café**
Freitag - Sonntag, 14.00 - 17.00 Uhr

**Bikergottesdienst am Samstag, 3. Juli, 11 Uhr**
An alle Motoradfahrer! Wir feiern einen ökumenischen Bikergottesdienst am Teich des Christus-Pavillons (Open Air). Mit Mittagsimbiss und anschließender Ausfahrt zu einem geistlichen Ort in Thüringen.

**Jazz & Swing am Samstag, 3. Juli, 20 Uhr**
Die scheinbar endlose Zeit des Stillstandes ist noch nicht ganz vorbei. Nun jedoch ist die Freude ist groß, wieder ein bisschen Kunst und Kultur genießen zu können. Am 3. Juli 2021 celbrieren wir Jazz und Swing mit drei Musikern, die für uns keine Unbekannten sind.
Zuerst der Pianist Stefan Kling, der schon mehrfach mit verschiedenen Spitzenmusikern in Volkenroda aufgetreten war, z.B. mit L'Art de Passage. Er hat u.a. Alben eingespielt mit Katja Epstein und Gerhard Schöne. Der Vokalist Jochen Polatzky, ein ehemaliger Schlotheimer, der schon mehrmals (auch mit Big Band) bei uns zu hören und zu sehen war, bringt dieses Mal den begabten Nachwuchsbassisten Yannick Steinborn mit, mit dem er schon diverse Auftritte im In- und Ausland hatte.
Das Repertoire besteht aus einer harmonischen Mischung von Jazzballaden (z.B. George Gershwin), brasilianischen Bossanova-Rhythmen und natürlich bekannten Swing-Titeln von Frank Sinatra, Dean Martin und Chet Baker.
**Tickets gibt es im Vorverkauf zum Preis von 10,- Euro im Getränkehandel Arndt und in der Klosterpforte Volkenroda. Wir planen die Veranstaltung Open Air.**

**Sommerkino, 09.07.2021 21:30 Uhr**
Große Leinwand - guter Film, Wein und Snacks. Bei schönem Wetter unter freiem Himmel im Innenhof des Christus-Pavillons.
**Zum Filminhalt**
Berührender Unterhaltungsfilm, der im Kern auch eine wichtige Botschaft enthält: Das Äußere eines Menschen kann nie so viel bedeuten wie das, was ein Mensch tut oder bewirkt. (Der genaue Filmtitel darf aus rechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden, kann aber bei uns erfragt werden.)
Nächstes Sommerkino: **16.07.2021 21:30 Uhr**

**VolkenrodART - Kunstwoche, 04. - 11.07.2021**
Eine Woche im Sommer - zwischen künstlerischer Freiheit und klösterlicher Bindung. Angebote zum persönlichen, künstlerischen Gestalten.
**Referenten:** Petra Arndt (Ton), Jens Wolf (Aquarell und Acryl), Christiane Wolf (Impulse)
Kursbeitrag (zzgl. Materialkosten): **50 €** für einen Tag, **120 €** für 3 Tage, **180 €** für eine Woche
Übernachtung optional
Ermäßigung: **10%** (bis 2 ÜN) **20%** (ab 3 ÜN)

**Fastenwoche, 31.07. - 07.08.2021**
Individuelle Ernährungsberatung, körperliche Bewegung, geistige Anregung und geistliche Impulse sind Bestandteil des Tagesablaufs in unserer Fastenwoche.
**Leitung:** Reingard Kneise, Diätassistentin, ärztlich geprüfte Fastenleiterin
**Gesamtbetrag**: inkl. ÜN und Programm 480 € (ZBB) / 560 € (EZB)

# Sonstiges

## ■ Landratsamt fördert Ferienfreizeiten

Die Sommerferien stehen vor der Tür! Damit beginnen nicht nur die Badesaison, sondern auch Ferienfreizeiten oder Jugendcamps. Für viele Familien bedeutet dies, besonders im Hinblick auf die zurückliegenden eineinhalb Jahre, eine zeitliche und finanzielle Belastung. Kinder und Jugendliche sollen für sechs Wochen nicht nur betreut, sondern auch mit guten Angeboten versorgt werden. Dank engagierter freier Träger, Vereine und Bildungseinrichtungen gibt es viele Möglichkeiten für jedes Alter.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis unterstützt Familien mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung". Der sogenannte „Ferienzuschuss" kann unter anderem für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, den Aufenthalt in Jugendheimen oder Herbergen genutzt werden.
Die Kostenübernahme wird beim Fachdienst Jugend und Bildung beantragt und kann ganz oder teilweise übernommen werden. Landrat Harald Zanker ist es vor dem Hintergrund der Pandemiezeit besonders wichtig, dass so viele Kinder und Jugendliche wie nur möglich ihre Ferien möglichst unbeschwert und in guter Betreuung verbringen können.

Sollten Fragen zum Zuschuss oder der Antragstellung bestehen, können Interessierte sich gerne bei Frau Daniela Hellbach melden, die für die Koordinierung der örtlichen Jugendförderung und damit für die Förderung von Ferienfreizeiten zuständig ist (d.hellbach@uh-kreis.de / 03601-801021). Der Antrag zum direkten Ausrucken ist unter https://unstrut-hainich-kreis.de/index.php/downloads/file/977-ferienzuschuss-2021 abrufbar.

## ■ Fördermittelbescheid für das Ganztaginvestprogramm im Landratsamt eingegangen

Seit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im Januar 2021 hat der Landkreis akribisch an der Anmeldung von Fördermaßnahmen gearbeitet. Im Rahmen des Programmes stehen dem Unstrut-Hainich-Kreis rund 1,1 Millionen Euro zur Verfügung, die er natürlich auch mit entsprechenden Maßnahmen untersetzen will und bei denen es sich um eine 100%-Förderung handelt, heißt, der UHK braucht keine Eigenmittel aufzubringen. 70 % trägt der Bund und 30 % werden vom Land kofinanziert. Förderfähig sind unter anderem Begleitmaßnahmen, wie z.B. Planungsleistungen sowie Ausstattungen und Baumaßnahmen, die den Hortkindern zu Gute kommen sollen.
Am 02.03.2021 reichte der Landkreis beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport seinen Fördermittelantrag ein, der für 13 Grund – und Gemeinschaftsschulen insgesamt 32 Einzelmaßnahmen beinhaltete. Unter der Rubrik Baumaßnahmen wurden 8 einzelne Projekte angemeldet, wie z.B. Instandsetzung von Schulhöfen, Herrichtung eines Bolzplatzes oder auch die Erneuerung verschiedener Sanitäranlagen. Im Rahmen von Ausstattungsmaßnahmen werden neues Hortmobiliar, Spielgeräte für den Schulhof oder auch einige Waldschänken beschafft. Eine Planerleistung als Begleitmaßnahmen wurde ebenfalls angemeldet. Mit Datum vom 28.05.2021 ging nunmehr der Bescheid des Ministeriums ein. Alle Maßnahmen sind förderfähig und können nun sukzessive weiter umgesetzt bzw. gestartet werden.
„Mit der Umsetzung dieses erneuten, umfangreichen Förderprogramms erhalten eine Vielzahl unserer Grund - und Gemeinschaftsschüler verbesserte Rahmenbedingungen, damit die Schülerinnen und Schüler vielleicht die Angebote einer Ganztagsbetreuung noch mehr in Anspruch nehmen. Auch wenn wir im Landkreis bereits eine relativ hohe Quote an Hortkindern haben, die teilweise bei 95 % liegt, kann es immer noch Verbesserungen geben und wenn der Bund und der Freistaat den Ausbau der Hortbetreuung fördern, werden wir dieses Angebot natürlich vollumfänglich annehmen. Die Umsetzung ist allerdings sehr sportlich, denn bis zum 31.12.2021 müssen alle Maßnahmen kassenwirksam abgerechnet sein. Hoffen wir, dass uns keine Lieferengpässe oder Preisexplosionen bei den Materialien einholen und wir bei der Umsetzung der Maßnahmen im Förderumfang von 1,1 Millionen Euro auch alle Maßnahmen realisieren können. „so Harald Zanker, Landrat.

## ■ AGATHE berät Senioren in den Dörfern

Die älteren Generationen kennen sie noch - die Gemeindeschwester, die mit Schwalbe und Fahrrad kranke, unterstützungsbedürftige Bewohner sowie Neugeborene in deren Wohnung aufgesucht und medizinisch versorgt hat. Nicht das Gleiche, aber Parallelen sind zu den AGATHE-Beratungskräften erkennbar, welche über eine Thüringer Initiative seit diesem Monat in ausgewählten Modelllandkreisen eingesetzt werden. Die Initiative ging vom Thüringer Sozialministerium aus, welches das Landesprogramm AGATHE konzipierte und die Förderung der Modellvorhaben verantwortet. AGATHE zielt darauf, selbstbestimmtes und gesundes Altern zu ermöglichen, Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern und Vereinsamungstendenzen entgegen zu wirken.
Der Unstrut-Hainich-Kreis hat für sein Modellvorhaben den Zuschlag erhalten. Weitere sieben Thüringer Landkreise bzw. kreisfreie Städte können ebenfalls davon profitieren. AGATHE-Beraterinnenunterstützen und beraten Menschen im Ruhestand, die noch keine Pflege brauchen, in ihrer aktuellen Lebenssituation.
Die Beratungskräfte verfügen über pflegefachliche oder medizinische Ausbildungen und langjährige Berufserfahrungen.
Im Unstrut-Hainich-Kreis findet die Erprobung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Landleben statt. Die Stiftung engagiert sich seit Jahren sehr erfolgreich zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen und Lebensqualität für die Menschen in den Dörfern der Region Seltenrain. Der Region gehören die Gemeinden Blankenburg, Bruchstedt, Kirchheilingen, Tottleben, Sundhausen und Urleben an. Unterstützung erfährt die Stiftung von zahlreichen lokalen und ortsansässigen Akteuren, bspw. aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sowie von ortsansässigen Unternehmen.
Am 16.06.2021 hat der Landrat, Herr Harald Zanker, den Bewilligungsbescheid über 123.598,49 EUR zur Finanzierung von drei vollzeitbeschäftigten AGATHE-Beratungsfachkräften, einer Stelle für die Projektkoordination und für Sachkosten an die Stiftung übergeben. Die Bewilligung wurde zunächst bis zum 31.12.2021 erteilt. Die Verantwortlichen aus Kreis und Stiftung sind zuversichtlich, dass das Programm in den nächsten beiden Jahren mit Unterstützung des Landes fortgesetzt wird. Seitens des Sozialministeriums ist das Programm zunächst auf drei Jahre ausgelegt. Ein ähnliches Programm in Rheinland-Pfalz wird zwischenzeitlich - nach erfolgreicher Modellphase - in Kooperation und mit finanzieller Beteiligung der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände weitergeführt.
Das Projekt „AGATHE im Unstrut-Hainich-Kreis“ ist am 24. Mai 2021 gestartet. Die Projektkoordination liegt in den Händen von Christopher Kaufmann. Ihn zur Seite stehen die beiden Beratungskräfte, Frau Estella Ehrich-Schmöller und Cordula Fiß. Frau Ehrich-Schmöller ist bereits vielen als Dorfkümmerin in der Region Seltenrain bekannt. Diese Aufgaben übernimmt nun ihre Nachfolgerin. Der Wechsel zu AGATHE erfolgte, da die examinierte Krankenschwester mit passenden Zusatzqualifikationen für die Beratungstätigkeit der AGATHE prädestiniert ist. Ab August verstärkt eine dritte Beratungskraft das Team. Die drei unterstützen Ruheständler in den zwölf Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Ab Juli wird das Projekt auf einige Ortsteile der Landgemeinde Nottertal-Heilinger Höhen ausgeweitet.
Sie besuchen die Menschen - nach deren vorheriger Zustimmung - zu Hause und beraten sie dort, bspw. zu Themen der selbstständigen Lebensführung, Ernährung, altersgerechten Wohnanpassung, Gesunderhaltung und Krankheitsvermeidung, Mobilität und Hobbies. Sie unterstützen und begleiten die Bewohner, damit sie jene medizinische und therapeutische Versorgung erhalten, welche sie benötigen. Das schließt auch die für den einzelnen alten Menschen abgestimmte Koordination aller relevanten Netzwerkpartner und ihrer Leistungen ein, bspw. Behandlungen von Ärzten und Therapeuten, Arzneimittelbereitstellungen, Antragstellungen bei Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern. Neben den Hausbesuchen werden in jedem Ort auch öffentlich zugängliche Sprechzeiten angeboten.
Land, Kreis und Stiftung setzen zudem darauf, dass die Beraterinnen in ein paar Monaten erste Einschätzungen vornehmen können, welche Angebote vor Ort fehlen und mit Unterstützung bestehender bzw. neu zu gewinnender Partner etabliert werden können bzw. wie man den Zugang zu diesen erleichtern kann, um die Ziele des Programms zu erreichen.
Kontakt zum AGATHE-Team:
Telefon 036043 72040, E-Mail: info@stiftung-landleben.de

## ■ Die Verbraucherzentrale informiert:

### *Hoher Eigenverbrauch macht Solarstrom rentabel*

**Bis zu 30 Prozent des eigenen Strombedarfs kann eine private Photovoltaik-Anlage abdecken. Eine hohe Eigenverbrauchsquote schont die Umwelt und senkt die Kosten für den Strombezug. Ein Batteriespeicher kann den Anteil des selbst verbrauchten Solarstroms noch weiter steigern.**
Mehr als 50 Cent pro Kilowattstunde konnten Besitzer einer Solarstrom-Anlage im Jahr 2000 erzielen. Diese goldenen Zeiten für Solar-Investoren sind längst vorbei. „Die Kosten einer solchen Anlage waren damals aber auch viel höher als heute“, gibt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, zu bedenken. Für ein Einfamilienhaus kalkuliert man derzeit für eine Anlage mit 6 Kilowatt Peak Spitzenleistung etwa 10.500 Euro. Die Einspeisevergütung für Anlagen, die im Juli 2021 in Betrieb gehen, beträgt je nach Größe der Anlage 5,68 bis 7,47 Cent pro Kilowattstunde. Ob sich das Dach des Eigenheims für eine Solarstrom-Anlage eignet, können Hausbesitzer mit Hilfe des Thüringer Solarrechners herausfinden. Der Solarrechner der Thüringer Energieagentur ThEGA ist unter www.solarrechner-thueringen.de zu finden.
**Strombezug aus dem Netz senken**
Durchschnittlich können 20 bis 30 Prozent des eigenen Stromverbrauchs mit der eignen Solarstrom-Anlage abgedeckt werden. „Bei einem Haushalt mit vier Personen und einem jährlichen Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden heißt das: der Strombezug aus dem Netz kann so um bis zu 900 Kilowattstunden reduziert werden. Der jährliche CO2-Ausstoss des Haushalts sinkt dadurch um etwa 500 Kilogramm“, rechnet die Expertin vor.
**Höherer Eigenverbrauch dank Batteriespeicher**
Mit einem zusätzlichen Batteriespeicher kann der tagsüber produzierte Solarstrom gespeichert und abends verbraucht werden. So kann die Eigenverbrauchsquote auf etwa 55 Prozent gesteigert werden. Dennoch wird die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik-Anlage in der Regel mit Batteriespeicher schlechter. Gründe hierfür sind die Anschaffungskosten für den Speicher sowie die begrenzte Lebensdauer der Batterien.

„Wer sich dennoch einen Batteriespeicher zulegen will, sollten darauf achten, dass dieser nicht zu groß dimensioniert wird“, empfiehlt Ramona Ballod. Die Dimensionierung hängt von der Höhe des Stromverbrauchs im Haushalt ab.
Bei der Beurteilung, ob sich eine Solarstrom-Anlage im individuellen Fall lohnt, helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können unter der kostenfreien Telefonnummer 0361 555140 vereinbart werden.
Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

### *Hitzeschutz bei Bau und Sanierung mitdenken*

**Wer den Neubau eines Hauses plant oder eine Bestandsimmobilie energetisch modernisieren will, muss einiges beachten. Sinnvoll ist es dann auch, den sommerlichen Hitzeschutz gleich mit einzuplanen, rät die Verbraucherzentrale Thüringen.**
So schön hohe Temperaturen und viel Sonne im Sommer sind: Wenn sich Wohnräume stark aufheizen, wird die Wärme schnell zur Belastung. „Überlegen Sie vorab, welche Gebäudeteile und Räume besonders aufheizen und welche Maßnahmen hier sinnvoll sind“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Beim Neubau schreibt das Gebäudeenergiegesetz den sommerlichen Wärmeschutz bereits vor: Er muss bei Planung und Bau eingeplant werden.
**Diese Räume heizen sich schnell auf**
In puncto Hitzeschutz kann die Ausrichtung der Räume zur Sonne entscheidend sein – deshalb spielen Fensterflächen, Fassade und Dach eine wichtige Rolle. Nicht immer sind es Räume in Richtung Süden, die sich schnell aufheizen. „Steht die Sonne weit oben, werden diese meist nur gestreift. Auch Zimmer, die nach Osten und Westen ausgerichtet sind, heizen sich schnell auf. Hier steht die Sonne niedriger und die Sonnenstrahlen fallen tief in den Raum“, erklärt Ramona Ballod. Dachräume werden oft besonders heiß. Hier trifft die Sonne über die gesamte Fläche auf. Zusätzlich steigt die Wärme aus dem Haus nach oben.
**Wärmedämmung hilft auch im Sommer**
Generell hilft eine gute Wärmedämmung nicht nur im Winter Wärmeverluste zu vermeiden, sondern auch im Sommer die Hitze draußen zu halten. Auch die Fenster spielen beim Hitzeschutz eine wichtige Rolle. „Je kleiner der sogenannte g-Wert des Fensters ist, desto weniger Wärmeenergie dringt von außen durch die Verglasung nach innen“, so Ballod.
**Sonnenschutz besser außen anbringen**
Sonnenschutz wie Jalousien, Rollläden und Markisen sollten besser außen statt innen angebracht werden. Die Sonnenstrahlen werden von vornherein ferngehalten und fallen erst gar nicht durch das Fenster in den Raum. Auch Dachüberstände, Vordächer und Balkone minimieren den Einfall der Sonnenstrahlen.
Weitere Fragen zum Thema Hitzeschutz beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine für eine Energieberatung können unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden. Derzeit findet die Beratung telefonisch statt.
Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

**Zustellreklamationen**

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de